

BGer 8C_537/2021 vom 2. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_537_2021

FR: TF 8C_537/2021 du 2 novembre 2021

IT: TF 8C_537/2021 del 2 novembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_537/2021

Urteil vom 2. November 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, als Einzelrichterin,

Gerichtsschreiber Cupa.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

vertreten durch B._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Ausserrhoden,

Obstmarkt 1, 9102 Herisau,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Rückerstattung; Arbeitslosenentschädigung),

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 20. Juli 2021 (ERV 21 21).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 17. August 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 20. Juli 2021,

in die Verfügung vom 9. September 2021, mit der das Bundesgericht das Gesuch von A._____ um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen und ihm eine Frist von 14 Tagen zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.- angesetzt hat,

in die Verfügung vom 11. Oktober 2021, mit welcher A._____ zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 22. Oktober 2021 verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt die Einzelrichterin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht Appenzell Ausserrhoden, 2. Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 2. November 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Einzelrichterin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Cupa

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.